

Zusatzbedingungen

MAXICA I, II, III

Ergänzungsversicherung

Ausgabe 2013 (gültig ab 1. Januar 2007)

Die in den vorliegenden Zusatzbedingungen enthaltenen personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen sind sowohl auf weibliche wie auf männliche Personen anwendbar.

I. Anwendungsbereich

Art. 1 Zweck

Die Ergänzungsversicherung MAXICA übernimmt Kosten für Nichtpflichtmedikamente, nichtärztliche Psychotherapie, Sehhilfen, Spezialbehandlungen, Alternativmedizin, Gesundheitsvorsorge, zahnärztliche Behandlungen, Hilfsmittel und Notfalltransporte.

Art. 2 Versicherungsumfang

Der Umfang dieser Versicherung richtet sich ausschliesslich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Ergänzungsversicherungen vom 1. 1. 2007, diesen Zusatzbedingungen und der Police.

II. Leistungen

Art. 3 Nichtpflichtmedikamente

Ärztlich verordnete, in der Schweiz registrierte, nicht kassenpflichtige Medikamente werden von der GALENOS zu 90% der in Rechnung gestellten Kosten übernommen, sofern die Präparate nicht in der Negativliste aufgeführt sind. Die Leistungen betragen pro Kalenderjahr:

	höchstens
MAXICA I	CHF 2000.–
MAXICA II	CHF 3000.–
MAXICA III	CHF 4000.–

Art. 4 Nichtärztliche Psychotherapie

1 An ärztlich verordnete, krankheitsbedingte, von Psychologen durchgeführte Psychotherapien übernimmt die GALENOS 75% der in Rechnung gestellten Kosten. Der Stundenansatz beträgt:

	höchstens
MAXICA I	CHF 30.–
MAXICA II	CHF 60.–
MAXICA III	CHF 90.–

2 Die Leistungsdauer beträgt höchstens 70 Stunden innerhalb von 3 Kalenderjahren.

Art. 5 Sehhilfen

1 An die Kosten notwendiger Sehhilfen zur Verbesserung des Sehvermögens (Brillengläser, Kontaktlinsen) übernimmt die GALENOS 90% der in Rechnung gestellten Kosten. Die Entschädigung innerhalb eines Kalenderjahres beträgt:

	höchstens
MAXICA I	CHF 50.–
MAXICA II	CHF 100.–
MAXICA III	CHF 200.–

2 Für Sonnen- und Schutzbrillen werden keine Leistungen bezahlt.

Art. 6 Spezialbehandlungen

- 1 Für ärztlich verordnete, spezielle Therapieformen wie Sprachheilbehandlungen, Atemtherapie, Lymphdrainage und nicht kassenpflichtige Operationen übernimmt die GALENOS 75% der in Rechnung gestellten Kosten.
- 2 Der Anspruch für sämtliche Leistungen an Spezialbehandlungen beträgt pro Kalenderjahr:

	höchstens
MAXICA I	CHF 1000.–
MAXICA II	CHF 2000.–
MAXICA III	CHF 3000.–

Art. 7 Alternativmedizin

- 1 Die GALENOS bezahlt 90% der in Rechnung gestellten Kosten für wissenschaftlich nicht anerkannte ambulante Heilwendungen bei Medizinalpersonen, bei kantonally zugelassenen Naturheilpraktikern und bei A-Mitgliedern der Naturärztevereinigung der Schweiz (NVS).
- 2 Eingeschlossen sind auch die im Zusammenhang mit der Behandlung abgegebenen bzw. verordneten Naturheilmittel, mit Ausnahme der in der Negativliste aufgeführten Präparate.
- 3 Der Anspruch für sämtliche ambulanten Leistungen an Alternativmedizin beträgt pro Kalenderjahr:

	höchstens
MAXICA I	CHF 2000.–
MAXICA II	CHF 2500.–
MAXICA III	CHF 3000.–

4 Die Leistungen für Alternativmedizin werden ab dem 4. Versicherungsmonat gewährt.

Art. 8 Gesundheitsvorsorge

- 1 Für die von einem Arzt durchgeführten Impfungen und vorbeugenden Untersuchungen übernimmt die GALENOS 75% der in Rechnung gestellten Kosten.
- 2 Der Anspruch für sämtliche Leistungen beträgt pro Kalenderjahr:

	höchstens
MAXICA I	CHF 100.–
MAXICA II	CHF 200.–
MAXICA III	CHF 300.–

3 Keine Leistungen werden erbracht für Kosten im Zusammenhang mit beruflich und von Ämtern angeordneten präventiven Massnahmen.

Art. 9 Zahnärztliche Behandlungen

- 1 An alle von einem Zahnarzt in Rechnung gestellten Kosten für zahnärztliche Behandlungen übernimmt die GALENOS folgende Beiträge:

MAXICA I	30 % des Rechnungsbetrages, höchstens CHF 5000.– pro Kalenderjahr
MAXICA II	40 % des Rechnungsbetrages, höchstens CHF 7500.– pro Kalenderjahr
MAXICA III	50 % des Rechnungsbetrages, höchstens CHF 10000.– pro Kalenderjahr

- 2 Für Zahnbehandlung beginnt die Bezugsberechtigung ab dem 13. Versicherungsmonat.
- 3 Für Zahnstellungskorrekturen und Kieferchirurgie beginnt die Bezugsberechtigung ab dem 25. Versicherungsmonat.
- 4 Originalrechnungen für zahnärztliche Behandlungen müssen spätestens 1 Jahr nach Rechnungsstellung der GALENOS eingereicht werden, sonst verfällt der Anspruch. Aus der Rechnung muss die Dauer der zahnärztlichen Behandlung ersichtlich sein.

Art. 10 Hilfsmittel

- 1 Die GALENOS bezahlt für ärztlich verordnete Hilfsmittel (ausgenommen Zahnprothesen und Sehhilfen), die den Gebrauch eingeschränkter Körperfunktionen zu verbessern vermögen, 75% der Kosten für Kauf oder Miete.
- 2 Der Anspruch für sämtliche Hilfsmittel beträgt pro Kalenderjahr:

	höchstens
MAXICA I	CHF 100.–
MAXICA II	CHF 200.–
MAXICA III	CHF 300.–

- 3 Vor dem Kauf eines Hilfsmittels ist die ärztliche Verordnung der GALENOS einzureichen und deren Bescheid abzuwarten.

Art. 11 Notfalltransporte

- 1 An medizinisch notwendige Rücktransporte in die Schweiz sowie Rettungs-, Bergungs- und Verlegungstransporte zum nächsten Arzt oder Spital im In- und Ausland übernimmt die GALENOS nach den üblichen Tarifen folgende Kosten pro Kalenderjahr:

	höchstens
MAXICA I	CHF 5000.–
MAXICA II	CHF 10000.–
MAXICA III	CHF 20000.–

- 2 Transporte und Rettungsaktionen im In- und Ausland müssen über den Notruf der GALENOS veranlasst werden. Leistungen für Aktionen, die ohne Bewilligung der GALENOS durchgeführt wurden, können gekürzt oder verweigert werden.
- 3 Für Mitglieder einer Gönnerorganisation, welche Transporte mit Flugzeugen durchführt, werden von der GALENOS die Transportkosten mit Flugzeugen nicht übernommen.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Zusatzbedingungen wurden dem Aufsichtsrat der GALENOS am 11. Juni 2005 vorgelegt und von ihm bewilligt. Sie ersetzen das bisherige Reglement MAXICA vom 1. Januar 1996 und treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

